

**Verzeichniß künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.**

Wilh. Engelmann in Leipzig. <b>Repertorium d. mineralog. u. krystallograph. Litteratur 1877—1885.</b> <b>Generalregister d. Zeitschrift f. Krystallographie u. Mineralogie. Bd. I—X.</b>	32634	Kr. Königliche Verlagsh. in Trier. <b>Eberts, G., Gesetz betr. die Unfall- u. Krankenversicherung der in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen v. 5. Mai 1886.</b>	33535	Schriften-Niederlage d. Evang. Vereins in Frankfurt a. M. <b>Adolf Monod. Lebenserinnerungen u. Briefe. Autoris. deutsche Ausgabe v. M. Reichard.</b>	33531
Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien. <b>Auserlesene Gemälde der Galerie Schack in München. Text von Osk. Berggruen.</b>	33533	Paul Parey in Berlin. <b>Kny, L., botanische Wandtafeln. VII. Abth.</b>	33530	B. Tauchnitz in Leipzig. <b>Montgomery, Florence, Transformed.</b>	33536

**Nichtamtlicher Teil.**

**Büchercensur und Preßverhältnisse in Erfurt seit dem Mittelalter.**

Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Preßrechts in Deutschland.

Von J. Braun.

(Fortsetzung aus Nr. 148.)

In den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts waren in Erfurt bedeutende Religionsstreitigkeiten entstanden, welche auch auf die Censurverhältnisse von Einfluß waren. Schon seit längerer Zeit hatten die in dem Erfurter und anderen lutherischen Gesangbüchern enthaltenen drei Lieder: »Das alte Jahr vergangen ist«, »O Herr Gott Dein göttlich Wort«, »Erhalt uns Herr bei Deinem Wort«, in denen sich den Katholiken mißliebige Stellen vorfanden, den Zorn der katholischen Geistlichkeit erregt. Als das erste dieser Lieder am Neujahrstage 1712 nach damaliger Gewohnheit von armen Kindern wieder vor den Thüren abgesungen wurde, um ein Almosen zu erbitten, wurden die Singenden von katholischen Einwohnern mißhandelt, den evangelischen Schulkindern die Gesangbücher abgenommen und die Lieder herausgerissen. Die ganze Angelegenheit machte damals im deutschen Reiche Aufsehen und ist unter dem Namen Erfurter Kirchenliederstreit allgemein bekannt geworden. Es entstanden weitläufige Verhandlungen zwischen den verschiedenen Behörden, in deren Verlauf im Februar 1712 den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern »bei willkürlicher Strafe« verboten wurde, ein Buch zu verkaufen, in welchem eines jener drei Lieder enthalten wäre. Dagegen opponierte nun der evangelische Teil des Rates und das evangelische Ministerium, aber die Lieder wurden doch nicht mehr gesungen, und so verlief die Angelegenheit im Sande.\*) Da dieser Vorfall unzweifelhaft auch zu Ehren des Kaisers gekommen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß derselbe zur Veröffentlichung des oben mitgetheilten kaiserlichen offenen Briefes vom 8. Juli 1715 beigetragen hat.

Im Jahre 1725, unterm 18. Mai, verbot der Statthalter, »ohne seine und der Churfürstlichen Regierung Konzeßion« etwas zu drucken, widrigenfalls die betreffende Druckerei geschlossen werden würde. Die Buchdrucker machten Einwendungen dagegen und wiesen darauf hin, daß sie hauptsächlich von den aus dem Auslande eingehenden Aufträgen leben müßten und ihre Geschäfte aufzugeben gezwungen wären, wenn die Censurvorschriften in dieser Weise verschärft würden.

Man scheint insolgedessen davon abgesehen zu haben, diese Bestimmung durchzuführen; doch fand die Kurmainzische Regierung, einige unbedeutende Zwischenfälle nicht gerechnet, einige Jahre später, 1736, abermals eine Veranlassung, die Censurverhältnisse zu regeln. Es waren die Bücherauktionen mehr und mehr gebräuchlich geworden und dadurch die Gelegenheit geboten, verpönte »Kontro-

verschriften« anzukaufen, weshalb angeordnet wurde, daß die Auktionskataloge zur Censur eingereicht werden müßten, und erst nach deren Genehmigung der Verkauf der Bücher begonnen werden dürfe.

Schon früher waren durch die Auktionen von Büchern in Erfurt Mißhelligkeiten entstanden. In den Protokollen der Kommerziendeputation vom 2. November 1705 finden sich Aufzeichnungen vor, welche Nachrichten über diese Streitigkeiten geben, und aus welchen man den Beginn der Bücherauktionen in Erfurt festsetzen kann. Dieselben enthalten nämlich eine von den Buchführern Joh. Chr. Stöfel und Chr. C. Ritschl eingebrachte Beschwerde,\*<sup>1)</sup> dahin gehend, »daß ein gewisser M. Augustin Crusius auf dem Martinimarkt eine Auktion angekündigt habe; weil aber dieses an anderen Orten nicht gebräuchlich, überdies er auch ein Antiquarius, und diese Profession nicht einmal legitim erlernt habe, auch deshalb in Jena nicht länger geblieben sei, bitten sie, daß ihm nicht allein die Auktion, sondern auch der Bücherhandel gänzlich inhibiret werden möge, da ihrer ja bereits drei hier wären und sie nunmehr ein collegium formieren könnten. Hiesige Buchführer bitten auch, daß den Fremden nur einige Tage in der letzten Woche der Messe feil zu halten verstattet werden solle.« Crusius, dem entweder die Beschwerde mitgeteilt oder die Auktion untersagt worden war, schreibt hier, uf der Deputation: »Es wäre ja fremden Buchhändlern erlaubt, während der Messen ihre Bücher zu verkaufen, so wäre es ihm doch auch zu lassen, indem er zehn Jahre bürgerliche opera zugetragen. In Jena wäre er gar kein Buchhändler gewesen, sondern hätte seinen studiis obgelegen, da ihm aber seine studia nicht favoriren wollten, hätte er sich hier niedergelassen, weile ihme aller Schutz versprochen, überdieß hätte er ja bisher in Jena einige auctiones abgehalten, wäre auch dergleichen an anderen Orten den Fremden, ja denen alten Weibern gestattet, mit Büchern zu handeln, vielmehr wäre es ihm, als einem Bürger dergleichen zugelassen.« Die Kläger erwiderten hierauf, daß nirgends einem Buchführer während der Messe eine Auktion zu veranstalten erlaubt sei, und fragten an, ob der Angefeindete auch mit rohen Büchern handle, worauf Crusius erwiderte: ja, er verschreibe sie. Die Regierung in Mainz entschied hierauf, daß man den Fremden den Verkauf während der Messe von Anfang bis zu deren Ende nicht verbieten könne, wohl aber soll es ihnen vor und nach derselben untersagt sein. Crusius solle keine Auktion während der Messe anstellen, auch nur mit gebundenen Büchern handeln, es wäre denn, daß er von jemand ersucht würde, ungebundene Schriften zu verschreiben. Dem Bescheid der Regierung war gleich hinzugefügt, daß sie (die Buchhändler) mit dem letzteren wohl nicht einverstanden sein würden.

Neben dem interessanten Einblick, den diese Verhandlungen

\*) S. J. R. Kießling, historische Nachricht u. s. w. Koburg 1767.

\*) Fol. 209 der Akten im Prov.-Archiv zu Magdeburg. Tit. VI. Nr. 21.